

In den Wochen nach den Weihnachtsferien muss Ihnen die dienstliche Beurteilung vorgelegt und eine Woche später eröffnet werden. Das Beurteilungsergebnis entscheidet bei Lehrkräften über die Beförderungsmöglichkeiten in eine höhere Gehaltsstufe (z.B. A 13 + AZ) bzw. über Ihre Chancen bei einer Bewerbung auf eine Funktionsstelle (z.B. Schulleitung, stellv. Schulleitung). Eine sehr schlechte Beurteilungsnote („IU“= insgesamt unzureichend) kann das regelmäßige Ansteigen des Grundgehalts verzögern.

Beurteilungstufen

Beurteilenden stehen sieben Bewertungsstufen zur Auswahl:

- Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)
- Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)
- Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)
- Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE)
- Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM)
- Leistung, die Mängel aufweist (MA)
- Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU)

Auf was Sie achten sollten

Das Beurteilungsergebnis muss mit Ihnen besprochen werden. Bei diesem Gespräch wird Ihnen die Beurteilung offiziell eröffnet. Allerdings muss Ihnen eine Woche vor diesem Gespräch ein Abdruck der Beurteilung zugeleitet werden, damit Sie sich entsprechend vorbereiten können.

Auch die Beurteilungen in den Teilbereichen zählen: Für **funktionslose Beförderungen** kommen nur diejenigen Lehrkräfte in Betracht, die in den Kriterien „Unterrichtsplanung“, „Unterrichtserfolg“, Erzieherisches Wirken und „Zusammenarbeit“ in ihrer Vergleichsgruppe die höchsten Bewertungen erhalten.

Bei einer **Beförderung oder Bewerbung auf ein Funktionsamt** geben spezifische „Superkriterien“ den Ausschlag, wenn die Gesamtbeurteilung der Mitbewerber gleich ist. Wichtig ist auch der 4. Punkt: Sie brauchen zwingend eine Verwendungseignung, wenn Sie sich in den nächsten vier Jahren für eine Funktionsstelle bewerben wollen!

Einwendung und Widerspruch

Fühlen Sie sich nicht entsprechend wahrgenommen? Auch wenn die Aussicht auf positive Veränderung erfahrungsgemäß gering ist, können Sie der Schulleitung Ihre Einwendungen innerhalb von drei Wochen schriftlich zuleiten. Stimmt die Schulleitung nicht zu, muss sie die Einwendungen mit eigener schriftlicher Stellungnahme der Regierung zur Überprüfung vorlegen (Überprüfungsverfahren). Wird eine Beurteilung abgeändert, muss sie mit einer Frist von drei Monaten neu eröffnet werden. Ist die Einwendung nicht erfolgreich, wird die Lehrkraft darüber verständigt und ihr ist die Stellungnahme in Kopie auszuhändigen.

Wenn Einwendungen erfolglos bleiben, können Sie Widerspruch einlegen. Dann wird überprüft, ob die formalen Vorgaben eingehalten wurden: Gab es eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsbesuchen? Wurden Ihnen Kritikpunkte klar genannt? Hatten Sie die Möglichkeit bei weiteren Besuchen, die „Mängel“ abzustellen? Die Frist für einen Widerspruch beträgt in der Regel einen Monat, bei fehlender Rechtsbehelfs-belehrung bis zu einem Jahr. Gegen den darauffolgenden „Antwortbescheid“ kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden. Im positiven Fall wird die Beurteilung formal als fehlerhaft betrachtet und es kommt zu einer neuen Beurteilung, i.d.R. durch den gleichen Beurteiler.

Unterstützung

Bei Fragen zur aktuell eröffneten Dienstlichen Beurteilung können Sie sich an GEW-Personalratsmitglieder bzw. örtliche GEW-Vorsitzende wenden.

Was meint die GEW dazu?

Die GEW ist für die **sofortige Abschaffung der Regelbeurteilung**.

Die Dienstliche Beurteilung ist kein Instrument zur Motivation von Mitarbeiter*innen, sondern sie erzeugt eher Frustration auf Grund mangelnder Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Für die Übernahme von Funktionsstellen reichen **Anlassbeurteilungen** bei Bewerber*innen! Die meisten Bundesländer gehen so vor und verzichten auf die Regelbeurteilung!

Mehr Infos unter:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/beurteilungsrichtlinien-und-mitarbeitergesprach.html> oder www.gew-bayern.de/dienstliche-beurteilung